

Ihre aktuelle Situation	Kündigungsfrist	Ende	Wechsel des Versicherers in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG Art. 7, KVG Art. 64a und KVV Art. 94, Stand Juli 2010)
Mitteilung der Prämie durch den Versicherer (höher, tiefer oder unverändert)	1 Monat ab Ankündigung der neuen Prämie (z.B. Prämienanpassung per 1.1.2011, Kündigung bis spätestens 30.11.2010)	Ende des Monats, welcher der neuen Prämie vorangeht	Bei der Mitteilung der neuen Prämie kann die versicherte Person den Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat ab Ankündigung der neuen Prämie auf das Ende des Monats wechseln, welcher der Gültigkeit der neuen Prämie vorangeht. Wichtig: Der Versicherer muss die neuen genehmigten Prämien jeder versicherten Person mindestens 2 Monate im Voraus mitteilen und auf das Kündigungsrecht hinweisen (z.B. für Prämienhöhung 1.1.2011, Ankündigung muss bis spätestens 31.10.2010 eintreffen).
Geplanter Versichererwechsel per 1.1.2011 mit einer ordentlichen Franchise: Erwachsene und Jugendliche (-25 J.): CHF 300 Kinder (-18 J.): keine Jahresfranchise	3 Monate	30.06. und 31.12.	Die Versicherten mit einer ordentlichen Franchise können die obligatorische Krankenpflegeversicherung auf Ende eines Kalendersemesters unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.
Geplanter Wechsel einer besonderen Versicherungsform mit Wechsel der Krankenkasse per 1.1.2011: Wählbare Franchise Erwachsene und Jugendliche (-25 J.): CHF 500, CHF 1'000, CHF 1'500, CHF 2'000 und CHF 2'500 Kinder (-18 J.): CHF 100, CHF 200, CHF 300, CHF 400, CHF 500 und CHF 600	3 Monate	31.12.	Die Versicherten mit besonderen Versicherungsformen (z.B. HMO, wählbare Franchise) können den Wechsel in eine tiefere Franchise, in eine andere Versicherungsform oder zu einem anderen Versicherer unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres vornehmen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie schriftlich vor Ablauf der Kündigungsfrist beim Versicherer eingetroffen ist.
Wohnsitzwechsel (betrifft nur die Obligatorische Krankenpflegeversicherung)	keine, automatisch	Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung	Bei Wohnsitzwechsel kann der Versicherer gewechselt werden. Die Versicherten haben die Beitrittsfrist von 3 Monaten für die Anmeldung beim neuen Versicherer zu beachten.
Besonderes	<p>Das Versicherungsverhältnis endet beim bisherigen Versicherer erst, wenn ihm der neue Versicherer mitgeteilt hat, dass die betreffende Person bei ihm ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes versichert ist.</p> <p>Die versicherte Person darf bei Kündigung der Grundversicherung nicht gezwungen werden, auch die Zusatzversicherung aufzuheben. Für die Zusatzversicherungen gelten nicht die gleichen Kündigungsfristen. Die Kündigungsfristen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführt. Achtung: Zusatzversicherungen erst kündigen, wenn der neue Versicherer die vorbehaltlose Deckungszusage schriftlich abgegeben hat.</p> <p>Ein Versichererwechsel ist bei ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen oder Betriebskosten nicht möglich.</p> <p>Die Kündigung muss beim Versicherer vor Ablauf der Kündigungsfrist eingehen. Wenn der letzte Tag der Kündigungsfrist ein Feiertag ist, so hat die Kündigung bis spätestens am letzten Arbeitstag vor Fristablauf einzugehen. Es wird auf jeden Fall empfohlen, die Kündigung eingeschrieben zu senden.</p>		

Diese Zusammenfassung hat rein informativen Charakter. Für den Versicherungsschutz sind allein die Originalpolicen massgebend !